

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 14. März 1903.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkräftsetzung des reichsgerichtlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: Objectenprüfung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 7. März 1903.)

Die Inkräftsetzung des reichsgerichtlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkräftsetzung des reichsgerichtlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565) ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden:

Für die nachstehenden Grundbuchbezirke:

die Grundbuchbezirke Schönan, vom Amtsgerichtsbezirk Schönan
Schönan, Schlechtan, Wembach, Thunau, Brandenburg,

den Grundbuchbezirk Gündlingen, vom Amtsgerichtsbezirk Breisach

den Grundbuchbezirk Unterfimonäswald, vom Amtsgerichtsbezirk Waldfirch

die Grundbuchbezirke Buch a. A., Distelhausen, Paimar, Unterbalbach, vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim

den Grundbuchbezirk Grünenwörth, vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim

ist das Grundbuch mit dem 1. April d. J. als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 7. März 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Vdt Dr. Lutz.

Bekanntmachung.

(Som 20 Februar 1903.)

Gefellenprüfung betreffend.

Auf Grund des § 129 Absatz 4 der Gewerbeordnung wird im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts angeordnet, daß den Prüfungs- beziehungsweise Abgangszeugnissen der Großherzoglichen Uhrmacherschule in Furtwangen und der Großherzoglichen Schnitzerschule ebendasselbst die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zukommt, jedoch nur unter der Bedingung, daß

- a. der betreffende Schüler in der Uhrmacherschule den dritten Kurs mit Erfolg zurückgelegt, beziehungsweise
- b. daß er die Schnitzerschule einschließlich des theoretischen Unterrichts an der Gewerbeschule während drei Jahren mit Erfolg besucht hat.

Die Wirkung der Zeugnisse der Uhrmacherschule bezieht sich, je nachdem der Schüler die eine oder andere Abteilung derselben besucht hat, auf das Gewerbe der Feinmechanik und Elektrotechnik oder auf dasjenige der Uhrmacherei, diejenige der Zeugnisse der Schnitzerschule auf die Holzschnitzkunst beziehungsweise für diejenigen Schüler, welche die mit der Schule verbundene Lehrwerkstätte für Schreiner besucht haben, auf das Schreinerhandwerk.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 20. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schentel.

Vdr. Dürr.